

Entwurf vom 11.06.2020

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Werneuchen über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern vom 23.07.2020

Hausnummernverordnung (HNVO)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) u. (4) , 13 (1) , 24 , 26 (1) u. (3), 29, 30 (1), 32 (2) , 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S.3, i.V.m. § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 23. Juli 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung -- erlassen..

§ 1 Grundsatz

- (1) Hausnummern dienen der schlüssigen Kennzeichnung von bebauten Grundstücken, um eine schnelle und sichere Orientierung, insbesondere für Ortsfremde, Rettungskräfte und Behörden zu gewährleisten.
- (2) Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten, wie Nutzern, Besitzern und Verfügungsberechtigten bewohnter und/oder erwerbsmäßig genutzter Grundstücke zur Vergabe und Anbringung von Hausnummern im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Werneuchen mit seinen Ortsteilen, Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten, haben ihre Grundstücke mit der von der Stadt Werneuchen festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Betroffenen nach Absatz 1 sind für die Beantragung, die Beschaffung, die vorschriftsmäßige Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer verantwortlich.
- (3) Die Anbringung des Hausnummernschildes hat binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe / Zustellung des Hausnummernbescheides zu erfolgen.
- (3) Umnummerierungen sind innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.
- (4) Die mit der Hausnummerierung oder -änderung verbundenen Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) sind von den Betroffenen zu tragen.
- (5) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass die Lesbarkeit erhalten bleibt.

§ 4 Grundsätze der Hausnummernvergabe

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Werneuchen und ist entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen, gebührenpflichtig.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten, Umbauten oder aufgrund der Änderung von Katasterunterlagen, erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag der Betroffenen nach Absatz 1.

- (3) Der Antrag ist schriftlich oder online bei der Verwaltung der Stadt einzureichen.
- (3) Die Zuordnung der Hausnummer erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid, bei Anträgen im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren erst nach erfolgter Baugenehmigung, bei Grundstücksteilungen erst nach Vorlage der katastermäßigen Fortschreibung.
- (4) Jedes zur selbstständigen Wohn- Wochenend- oder Gewerbenutzung bebaute Grundstück ist mit einer Hausnummer zu versehen. Wochenendgrundstücke nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind hiervon befreit. Betriebsstätten ohne dauernden Aufenthalt von Arbeitskräften wie Pump- und Trafostationen, sowie nicht selbstständig nutzbare Einrichtungen wie Schuppen und Garagen, erhalten keine Hausnummer.
- (5) Die Zuordnung der Hausnummer zu einer Straße oder einem Platz richtet sich nach der Lage des Hauptzuges des Gebäudes, Stichstraßen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Bauverwaltung unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen, so ist von den Betroffenen nach § 3 Abs. 1 ein Hinweisschild mit entsprechenden Angaben an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (7) Für unbebaute Flächen an Straßen ist jeweils eine Hausnummer freizuhalten. Die Vergabe einer Hausnummer für unbebaute Grundstücke ist nach Maßgabe des § 6 möglich. Bei Abriss eines Gebäudes erlischt die Hausnummer und wird bei einem Neubau erneut erteilt.
- (8) Umnummerierungen können von der Stadt Werneuchen vorgenommen werden bei einer Straßenumbenennung, bei Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Nummerierung und wenn die Eingliederung von Neubauten in die bestehende Nummernabfolge nicht mehr möglich ist. Dies ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sind diesbezüglich Maßnahmen von größerem Umfang geplant, ist das Konzept öffentlich, entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), zur Einsichtnahme auszulegen. Die Umnummerierung ist vor Bescheiderteilung vom zuständigen Ortsbeirat (Bauausschuss) zu bestätigen.
- (9) Bei Wohngebäuden mit mehreren Hauseingängen oder Treppenhäusern erhält jeder Hauseingang eine eigene Nummer oder einen eigenen Buchstaben als Zusatz.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 5 Anbringung und Gestaltung

- (1) Das Hausnummernschild ist am Gebäude oder der festen Grundstückseinfriedung so anzubringen, dass es vom öffentlichen Verkehrsraum aus auch bei Dunkelheit gut sicht- und lesbar ist.
- (2) Für Hausnummern sind Schilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten mit arabischen Zahlen zu verwenden, die Zufügung eines Buchstabens ist möglich. Für die Beschriftung ist eine Mindesthöhe von 100 mm vorgeschrieben. Die Beschriftung muss sich deutlich von ihrem Untergrund abheben.
- (3) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, für die keine amtliche Hausnummer festgesetzt wurde, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die den Anschein einer offiziellen Hausnummer erwecken könnte, versehen werden.
- (4) Bei Neubauten sind grundsätzlich Hausnummernleuchten oder bei Dunkelheit direkt oder indirekt beleuchtete Schilder zu verwenden.
- (5) Kann zeitweiliger oder dauerhafter Bewuchs die Sichtbarkeit einschränken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstückssinneren, ist das Hausnummernschild oder eine weitere zusätzliche Ausführung zusätzlich an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung gemäß Absatz 1 anzubringen. (Siehe § 4 Absatz 6)

- (6) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Werneuchen verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Betroffenen gemäß § 3 Absatz 1, zusätzlich Hinweisschilder mit einer zusammenfassenden Angabe angebracht werden.
- (7) Bereits angebrachte vorhandene Hausnummernschilder haben keinen Bestandsschutz wenn sie gegen eine oder mehrere Festsetzungen dieser Verordnung verstoßen und müssen innerhalb von 6 Monaten nach Rechtswirksamkeit dieser Verordnung entsprechend angepasst oder ersetzt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck dieser Verordnung auch durch andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Für unbebaute Grundstücke können auf Antrag im Einzelfall Hausnummern festgesetzt werden. Die Regelungen insbesondere der §§ 3, 4 und 5, gelten entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG, die Stadt Werneuchen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe, Anbringung, Gestaltung und Instandsetzung von Hausnummern im Amtsbereich Werneuchen vom 18.11.1996 außer Kraft.

Werneuchen den 23.07.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister

Hinweis:

Inhaltlich sinngemäß übernommen aus alter Verordnung
weitergehende Regelungen in neuer Verordnung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der **Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Werneuchen über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung** -, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am **23.07.2020** im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen, Ausgabe Nr.vom an.

Werneuchen,

Frank Kulicke
Bürgermeister

Siegel

Stadt Werneuchen

Der Bürgermeister

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS.GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die neue DS – GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Soweit es für die Erteilung einer Hausnummer erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt, vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS – GVO). Die als „Verantwortlicher“ unter 10. Kontaktdaten/ Adressen benannte Person ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS – GVO.

2. Datenerhebung bei den Betroffenen

Ihre Angaben im Hausnummernantrag sind ggf. mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

3. Datenerhebung bei anderen Stellen:

Sofern die Betroffenen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die zuständige Behörde auch Auskünfte bei anderen Behörden, beispielsweise dem Landkreis Barnim einholen bzw. Daten erheben.

4. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen ist möglich.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich der Staatsanwaltschaft angezeigt.

5. Datenübermittlung an Dritte

Landkreis Barnim
Finanzamt Eberswalde

6. Datenverarbeitung im Rahmen des internen Hausnummernverzeichnisses

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden für das stadtinterne Hausnummernverzeichnis verwendet.

7. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Behörde gelöscht, wenn sie für die Erhebung im internen Hausnummernverzeichnis nicht mehr benötigt werden.

9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch, Widerspruch einer Einwilligung, Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die als „Verantwortliche“ benannte Person (Siehe 10. Kontaktdaten / Adressen) Sie können auch die Datenschutzbeauftragte zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder **Vervollständigung** dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS – GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. Bsp. dann in Betracht, wenn die „Verantwortliche“ Person die Daten nicht mehr länger benötigt. Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würden.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS – GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der zuständigen Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

10. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher:

Bauverwaltung
Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen
Tel.: 033398 81631, Fax.: 033398 816531
E-Mail: guenther@werneuchen.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Finanzverwaltung
Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen
Tel.: 033398 81617, Fax.: 033398 816517
E-Mail: ramin@werneuchen.de

Landesdatenschutzbeauftragte:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77, 14537 Kleinmachnow
Tel.: 033203 356-0, Fax.: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de